

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

- 1. a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/7015 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Marianne Klappert, Ernst Bahr,
Dr. Ulrich Böhme (Unna), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/2523 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulrike Höfken, Steffi Lemke
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3036 –**

Entwurf eines Tierschutzgesetzes

- 2. a) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/7016 –**

**Tierschutzbericht 1997
„Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes“**

- b) zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/7197 –**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/7016 –**

**Tierschutzbericht 1997
„Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes“**

A. Problem

Auf Grund der beim Vollzug gewonnenen Erfahrungen bedarf das geltende Tierschutzgesetz, das sich grundsätzlich bewährt hat, im Interesse eines angemessenen Tierschutzes einer Novellierung. Bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz von Tieren unerlässlich ist, Anforderungen an die Sachkunde von Tierhaltern und -betreuern, Verwendung von Tieren in Forschung und Lehre, Eingriffe an und Behandlungen von Tieren sowie Aufsicht, Überwachung und Vollzug in wesentlichen tierschutzrelevanten Bereichen sind im Tierschutzgesetz neu zu regeln. Diese Mindestanforderungen sollen sowohl dem Schutz der Tiere als auch der Schaffung von mehr Rechtssicherheit dienen.

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes soll auch dem wachsenden Tierschutzbewußtsein der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sollen mit der Gesetzesänderung einige inzwischen von der EG sowie vom Europarat beschlossenen Regelungen berücksichtigt werden.

Eine stärkere Reglementierung ist aber nur vertretbar, wenn sie auch zu einem Mehr an Tierschutz führt.

Im übrigen ist die Bundesregierung gemäß § 16 d TierSchG verpflichtet, dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes vorzulegen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 13/7015 in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

Mehrheitliche Zustimmung im Ausschuß**C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/2523 oder Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/3036.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Außerhalb des Vollzugsaufwandes sind keine Belastungen der öffentlichen Haushalte zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Für Länder und Gemeinden kann durch die Bearbeitung und Prüfung zusätzlicher Anzeigen, Meldungen, Sachkundenachweise und Anträge auf Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie durch die Aufsicht über weitere Tierhaltungen, Einrichtungen oder Betriebe je nach Aufkommen ein erhöhter Verwaltungsaufwand verursacht werden, der – soweit er nicht durch Personalumschich-

tung abgedeckt werden kann – zusätzliche, im einzelnen nicht quantifizierbare Personal- und Sachkosten bedingen kann. Die Länder wurden im Rahmen ihrer Unterrichtung gebeten, die ihnen durch die Ausführung des Gesetzes voraussichtlich entstehenden Kosten mitzuteilen. Sie sehen sich jedoch zu einer Quantifizierung des zusätzlichen Vollzugaufwandes außerstande.

Die Kosten können zum Teil durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Für die betroffenen Rechtsunterworfenen entstehen durch die erweiterte Bestellung von Tierschutzbeauftragten, das Anfertigen zusätzlicher Aufzeichnungen, das Übermitteln zusätzlicher Anzeigen und statistischer Angaben, den zusätzlichen Erwerb von Sachkunde sowie durch Gebühren für zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse finanzielle Belastungen. Diese Kostenbelastungen sind im einzelnen nicht quantifizierbar. Sie werden insgesamt für zumutbar gehalten.

Soweit hiervon Wirtschaftsunternehmen, insbesondere auch mittelständische Unternehmen, betroffen sind, würden die Belastungen im Verhältnis zu den Gesamtkosten wenig ins Gewicht fallen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen können im Einzelfall zu Kostenerhöhungen führen, die u.U. Erhöhungen von Einzelpreisen bewirken. Diese lassen sich allerdings vorab nicht quantifizieren. Sie werden jedoch als so gering eingeschätzt, daß mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht gerechnet wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7015 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/2523 – abzulehnen,
3. den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/3036 – abzulehnen,
4. die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 13/7016 – zur Kenntnis zu nehmen und
5. den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7197 – abzulehnen.

Bonn, den 12. November 1997

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Meinolf Michels
Berichterstatter

Marianne Klappert
Berichterstatterin

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Günther Bredehorn
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
– Drucksache 13/7015 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes*)

Der *Deutsche* Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch *Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436)*, wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben.“

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17),
2. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33),
3. Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21),
4. Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52),
5. Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1),
6. Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 151 S. 32).

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch § 16 Nr. 3b der *Verordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405)***, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17),
2. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33),
3. Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21),
4. Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52),
5. Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1),
6. Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 151 S. 32).

**) Artikel 2 § 27 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Drucksache 13/5274) sieht eine Änderung des § 16 h Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vor. Falls dieses Gesetz vorher in Kraft treten sollte, müßte der Änderungsstand des Tierschutzgesetzes entsprechend geändert werden.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird Nummer 6 durch folgende Nummern ersetzt:

„6. vorschreiben, daß, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muß, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,

7. vorschreiben, daß, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:

„1 a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,

1 b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,“.

- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „handelt,“ das Wort „erforderlichenfalls“ eingefügt.

- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „entledigen“ die Worte „oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- d) In Nummer 5 werden nach dem Wort „auszubilden“ die Worte „oder zu trainieren“ eingefügt.
- e) In Nummer 10 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 11 wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(1 a) Personen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Werden im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit Geflügel oder Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt.“
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 8 b, 9 Abs. 2 Satz 2, im Falle von Hunden, Katzen, Affen und Halbaffen außerdem § 9 Abs. 2 Nr. 7 entsprechend.“
4. In § 4 a Abs. 2 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch *ein Komma* ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:
- „3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4 b Nr. 3 bestimmt ist.“
5. § 4 b wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach Buchstabe c folgende Buchstaben angefügt:
- „d) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
- e) nicht gewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern,“.
- b) Der Punkt am Ende der Nummer 2 wird durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:
- „3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen.“
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“
3. unverändert
4. In § 4 a Abs. 2 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch **das Wort „oder“** ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:
3. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen.“

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,“.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

cc) Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt gefaßt:

„5. für das Abschleifen der Eckzähne von Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,“.

dd) Nummer 7 wird Nummer 6.

ee) Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. für die Kennzeichnung von *Säugetieren* durch Ohr- und Schenkeltätowierung innerhalb der ersten zwei Lebenswochen sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injektierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. über Absatz 3 hinaus weitere Maßnahmen von der Betäubungspflicht auszunehmen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist,
2. Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 sowie auf Grund einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmter Maßnahmen vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. für die Kennzeichnung von **Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen** durch **Ohrtätowierung**, für die **Kennzeichnung anderer Säugetiere** innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injektierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.“

d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
<p>7. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:</p> <p>„3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 5 oder 7 vorliegt,“.</p> <p>bb) Nach Satz 2 Nr. 3 wird folgende Nummer eingefügt:</p> <p>„3a. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 oder 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist,“.</p> <p>cc) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:</p> <p>„5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.“</p> <p>dd) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 3 und 3a sowie Absatz 3 können auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“</p> <p>ee) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten § 8 a Abs. 1, §§ 8 b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9 a entsprechend.“</p> <p>b) In Absatz 2 wird die Angabe „oder des § 6 Abs. 3 Nr. 2“ angefügt.</p> <p>c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:</p> <p>„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel, 2. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern mittels elastischer Ringe <p>erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, daß der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.</p>	<p>7. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) unverändert</p> <p>cc) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:</p> <p>„5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.“</p> <p>dd) unverändert</p> <p>ee) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten § 8 a Abs. 1 und 2, §§ 8 b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9 a entsprechend.“</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:</p> <p>„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe <p>erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, daß der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.“</p>

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

(4) unverändert

(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3a auf Verlangen glaubhaft darzulegen, daß der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist."

(5) unverändert

8. § 6 a wird wie folgt gefaßt:

8. unverändert

„§ 6 a

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Tierversuche, für Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung und für Eingriffe zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen."

9. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) In Satz 1 wird das Wort „dekorativen“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, im Falle von Kosmetika im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um

1. konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, und die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können, oder
2. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen."

10. § 8 wird wie folgt geändert:

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 5 wird die Angabe „§ 9 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 a“ ersetzt.

a) unverändert

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

b) unverändert

„Im Falle des Absatzes 5 a Satz 1 gilt die im Antrag genannte voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens."

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5 a) Hat die Behörde über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen nach Absatz 2 nicht nachgekommen ist. Die Genehmigung nach Satz 1 kann nachträglich mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 erforderlich ist."

„(5 a) Hat die Behörde über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, **im Falle von Versuchen an betäubten Tieren, die noch unter dieser Betäubung getötet werden, nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten**, schriftlich entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen nach Absatz 2 nicht nachgekommen ist. Die Genehmigung nach Satz 1 kann nachträglich mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 erforderlich ist."

Entwurf

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „oder Impfstoffen“ durch die Worte „, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder von Chargenprüfungen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Genehmigung bedürfen ferner nicht Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, sofern

1. der Zweck des Versuchsvorhabens beibehalten wird,
2. bei den Versuchstieren keine stärkeren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen,
3. die Zahl der Versuchstiere nicht wesentlich erhöht wird und
4. diese Änderungen vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind; § 8 a Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.“

11. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer Tierversuche durchführen will, die nicht der Genehmigung bedürfen, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden.“

b) In Absatz 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. die Art, bei Wirbeltieren die Art und die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere sowie eine Begründung im Hinblick auf § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2,“.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „oder Rechtsverordnung“ durch die Worte „, Rechtsverordnung oder durch das Arzneibuch“ ersetzt.

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und

a) der Erkennung insbesondere von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder

b) der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen dienen.“

bb) unverändert

11. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer Tierversuche an **Wirbeltieren**, die nicht der Genehmigung bedürfen, oder an **Cephalopoden und Dekapoden** durchführen will, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Art und die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere sowie eine Begründung im Hinblick auf § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2,“.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters,“.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:
- „(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf Versuche an sonstigen wirbellosen Tieren auszudehnen, soweit dies zum Schutz von Tieren, die auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen, erforderlich ist.“
12. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „naturwissenschaftlichem Hochschulstudium“ die Worte „oder von Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse haben,“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zu, wenn der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse auf andere Weise erbracht ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden die Worte „ist nicht mit Leiden oder Schäden und mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden“ durch folgende Buchstaben ersetzt:
- „a) ist nicht mit Leiden oder Schäden und nur mit unerheblichen Schmerzen verbunden oder
- b) wird unter Betäubung vorgenommen und das Tier wird unter dieser Betäubung getötet.“
- bb) Nummer 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Wirbeltiere, mit Ausnahme der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänse und Fische, dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind.“
12. unverändert
13. § 9a wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
13. unverändert
14. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 8a, 9 Abs. 1 und 2 und § 9a Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 und 2 und § 9a“ ersetzt.
14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 8 a Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eingriffe oder Behandlungen vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind. § 9 Abs. 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eingriffe und Behandlungen nur durch die dort genannten Personen, in deren Anwesenheit und unter deren Aufsicht oder in Anwesenheit und unter Aufsicht einer anderen von der Leitung der jeweiligen Veranstaltung hierzu beauftragten sachkundigen Person durchgeführt werden dürfen.“

15. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender Siebenter Abschnitt eingefügt: 15. unverändert

„Siebenter Abschnitt
Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung,
Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung
von Stoffen, Produkten oder Organismen

§ 10 a

Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen. Wer Eingriffe oder Behandlungen vornehmen will, hat diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen. § 8 a Abs. 2 bis 5, §§ 8 b, 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 und § 9 a gelten entsprechend.“

16. Die bisherigen Siebenten bis Zwölften Abschnitte werden die Achten bis Dreizehnten Abschnitte. 16. unverändert

17. Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefaßt: 17. Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Zucht, gewerbsmäßiges Halten von Tieren,
Handel mit Tieren“.

„Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren“.

18. § 11 wird wie folgt geändert:

18. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

aaa) unverändert

„1. Wirbeltiere

a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10 a genannten Zwecken oder

b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck

züchten oder halten,“.

Entwurf

- bbb) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern werden eingefügt:
- „2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
- 2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten oder“.
- ccc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) mit Wirbeltieren handeln,“.
- bbbb) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- cccc) In Buchstabe d werden nach dem Wort „stellen“ die Worte „oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder“ angefügt.
- dddd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen“.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
- „In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:
1. die Art der betroffenen Tiere,
 2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
 3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.
- Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- bbb) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern werden eingefügt:
- „2a. unverändert
- 2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
- 2c. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder“.**
- ccc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- 0aaaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:**
- „a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten,“.**
- aaaa) unverändert
- bbbb) unverändert
- cccc) unverändert
- dddd) unverändert
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
- „In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:
1. unverändert
 2. unverändert
 3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.
- Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.“

Entwurf

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,“.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:
- „4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierchutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden
1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
 2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
 3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
 4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
 5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde.“
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
- „(5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, daß die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sach-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. **mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 c**, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,“.
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- dd) unverändert
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
 - 6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.“**
- d) unverändert
- e) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

kunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unter-
richtung erbracht haben.“

19. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wer Wirbeltiere

1. nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder
2. nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck

züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt, hat über die Herkunft und den Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen und die Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann; Affen oder Halbaffen müssen nach dem Absetzen oder dem Entfernen aus dem Sozialverband entsprechend dauerhaft gekennzeichnet werden. Wer nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen, Affen oder Halbaffen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, daß es sich um für solche Zwecke gezüchtete Tiere handelt, und deren Kennzeichnung nach Satz 1 unverzüglich vorzunehmen.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck aus Drittländern einführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 7 erfüllt sind.“

20. § 11 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen *auf Grund erblicher Merkmale* Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

19. unverändert

20. § 11 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen **erblich bedingt** Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

Entwurf

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zeigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Züchtung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.“

21. § 11 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.“

22. In § 12 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,

2. vorzuschreiben, daß Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 kann nur erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf diesem Gebiet erforderlich ist.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne der Absätze 1 **oder** 2 zeigen.

(4) unverändert

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die erblich bedingten Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere bestimmte Zuchtformen und Rassemerkmale zu verbieten oder zu beschränken.“

21. unverändert

22. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

23. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört (Ausfuhr) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, daß der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und nachweist sowie daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist. In der Rechtsverordnung können ferner Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 festgelegt sowie das Verfahren des Nachweises geregelt werden.“

24. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sollen Tierversuche im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu.“

25. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Einrichtungen, die

- a) Tierversuche,
- b) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung,

23. unverändert

24. unverändert

25. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Einrichtungen, **in denen**

- a) Tierversuche **durchgeführt werden,**
- b) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung **vorgenommen werden,**

Entwurf

- c) Eingriffe *und* Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen *vornehmen*,
- d) Wirbeltiere zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken *verwenden* oder
- e) Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken *töten*,“.
- cc) In Nummer 6 werden die Worte „Zoo- und“ gestrichen sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:
- „7. Tierhaltungen, die auf Grund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung bedürfen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(1a) Wer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a und 3 Buchstabe d und § 16 Abs. 1 Nr. 6 Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeige gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- c) Eingriffe **oder** Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen **vorgenommen werden**,
- d) Wirbeltiere zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken **verwendet werden** oder
- e) Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken **oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden**,“.
- bb,) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. Einrichtungen und Betriebe,
- a) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
- b) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,“.
- cc) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern **werden** angefügt:
- „4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen,
- „5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen.“
- aa,) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, insbesondere auf Verlangen Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung von Tieren Hilfestellung zu leisten, Tiere aus Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4 a) Wer

1. als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachtet oder
2. Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,

hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen.“

26. § 16 a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicher-

bb) unverändert

d) unverändert

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Personenbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit dies durch dieses Gesetz vorgesehen oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für die erhebende Stelle notwendig ist. Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die hiernach zu erhebenden Daten näher zu bestimmen und dabei auch Regelungen zu ihrer Erhebung bei Dritten, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu treffen. Im übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.“

26. § 16 a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann insbesondere

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- zustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2 a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,
4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden,
5. *das Füttern freilebender Tiere untersagen.*“
27. Nach § 16 b wird folgender § 16 c eingefügt:
„§ 16 c
Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10 a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere und über den Zweck und die Art der Versuche oder sonstigen Verwendungen zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.“
28. Die bisherigen §§ 16 c bis 16 h werden die §§ 16 d bis 16 i.
29. § 17 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
30. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
aa) Nach der Angabe „§ 5 Abs. 4“ wird die Angabe „§ 6 Abs. 4“ eingefügt.
bb) Die Angabe „§ 9 a Abs. 2,“ wird gestrichen.
cc) Die Angabe „oder § 14 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16 c“ ersetzt.
3. unverändert
4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.“
5. **entfällt**
27. unverändert
28. unverändert
29. unverändert
30. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| | a ₁) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt: |
| | „14. entgegen § 8 a Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4, oder § 8 a Abs. 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“. |
| b) In Nummer 16 wird nach der Angabe „§ 8 b Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3,“ eingefügt. | b) unverändert |
| c) In Nummer 18 wird nach der Angabe „§ 9 a“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen. | c) unverändert |
| d) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer eingefügt:
„20 a. entgegen § 11 Abs. 5 nicht sichergestellt, daß eine im Verkauf tätige Person den Nachweis ihrer Sachkunde erbracht hat,“. | d) unverändert |
| e) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer eingefügt:
„21 a. ein Wirbeltier ohne Genehmigung nach § 11 a Abs. 4 Satz 1 einführt,“. | e) unverändert |
| f) Die Nummern 22 und 23 werden wie folgt gefaßt:
„22. Wirbeltiere entgegen § 11 b Abs. 1 oder 2 züchtet oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert,
23. entgegen § 11 c ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,“. | f) unverändert |
| g) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer eingefügt:
„25 a. entgegen § 16 Abs. 1 a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“. | g) unverändert |
| h) In Nummer 26 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Worte „, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3,“ eingefügt. | h) unverändert |
| 31. In § 19 wird nach der Angabe „19,“ die Angabe „21 a,“ eingefügt. | 31. unverändert |
| 32. § 21 wird wie folgt gefaßt:
„§ 21
Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 gilt demjenigen, der am . . . [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]
1. Wirbeltiere
a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10 a genannten Zwecken oder
b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchtet oder hält,
2. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, hält, | 32. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbildet oder hierfür Einrichtungen unterhält,
 4. mit Wirbeltieren handelt, soweit sie landwirtschaftliche Nutztiere sind,
 5. Tiere zum Zweck ihres Zurschaustellens zur Verfügung stellt oder
 6. Wirbeltiere als Schädlinge bekämpft,
- vorläufig als erteilt.

Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats] die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag."

33. In § 2 a Abs. 1 und 2, §§ 4 b, 5 Abs. 4, § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b, § 11 a Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, §§ 15 a, 16 Abs. 5, §§ 16 b, 16 d – neu –, 16 f Abs. 3 – neu –, § 16 g Satz 1 bis 3 – neu – und § 21 b werden jeweils

- a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - b) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,
 - c) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“,
 - d) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - e) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und
 - f) das Wort „er“ durch das Wort „es“
- ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

1. am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a,
2. am 1. Januar 1998 Artikel 1 Nr. 9,
3. am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden vierundzwanzigsten Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe e und Nr. 30 Buchstabe d.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Meinolf Michels, Marianne Klappert, Ulrike Höfken und Günther Bredehorn

I. Überweisungen

Die Vorlagen auf den Drucksachen 13/7015, 13/2523, 13/3036 und 13/7197 sind in der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 1997 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Die Vorlage auf Drucksache 13/7016 ist ebenfalls in der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 1997 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 75. Sitzung am 23. Juni 1997 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Tierschutzgesetzes durchgeführt und die Beratungen in seinen Sitzungen am 1. und 29. Oktober 1997 fortgesetzt und in seiner 83. Sitzung am 12. November 1997 abgeschlossen.

II. Inhalt der Vorlagen

Zu 1 a – Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes, das sich grundsätzlich bewährt habe und regelt bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz von Tieren unerlässlich sei, neu. Weiterhin soll der Gesetzentwurf einigen inzwischen von der EU sowie vom Europarat beschlossenen Regelungen Rechnung tragen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, daß die Qualität von Wissenschaft und Lehre, das Niveau der medizinischen Versorgung, des Arbeits- und Umweltschutzes, aber auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten und fortentwickelt werden könne. Es sei unerlässlich, zwischen dem Schutz der Tiere und den Ansprüchen des Menschen an die Tiernutzung sorgfältig abzuwägen.

Kern des Gesetzentwurfs und der Gegenäußerung der Bundesregierung sind die Bestimmungen, die zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat während des gescheiterten Gesetzgebungs-

vorhabens zur Novellierung des Tierschutzgesetzes in der letzten Wahlperiode unstrittig waren.

Hierbei geht es insbesondere um

- eine wesentliche Ausdehnung des Personenkreises, der im Umgang mit Tieren Sachkunde nachweisen muß,
- eine restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Tieren,
- eine Erweiterung der Tätigkeiten, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist,
- eine einheitliche Festlegung der Altersgrenze für Personen, die Wirbeltiere erwerben dürfen, auf 16 Jahre,
- EG-konforme schärfere Anforderungen bei der Einfuhr von Tieren oder tierischen Erzeugnissen aus Drittländern,
- ein grundsätzliches Verbot von Tierversuchen bei der Entwicklung von Kosmetika,
- eine Ausdehnung der Regelungen über die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten in der Weise, daß nicht nur Versuchstiere im eigentlichen Sinne, sondern alle Wirbeltiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden, seiner Obhut unterstellt werden,
- die Anzeigepflicht für Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, die belastend für die verwendeten Tiere sind, sowie
- eine Verordnungsermächtigung zur Erhebung statistischer Angaben über die Verwendung von Wirbeltieren über den Bereich der Tierversuche hinaus in weiteren tierschutzrelevanten Bereichen der Wissenschaft, Forschung, Lehre und biomedizinischen Produktion.

Zu 1 b – Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Hierbei geht es insbesondere um folgende Änderungen:

- Schärfere Anforderungen an die Zulässigkeit der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren (rechtfertigender Grund),
- Erweiterung der Anforderungen in § 2 für die Haltung von Tieren um die Gewährleistung artgemäßen Verhaltens,
- Erweiterung der Verbote in § 3, insbesondere um bekanntgewordenen Mißständen abzuwehren,
- Ausdehnung des Personenkreises, der Sachkunde im Umgang mit Tieren nachweisen muß,
- restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Nutz- und Heimtieren,

- erweitertes Verbot sog. Qualzuchtungen,
- grundsätzliches Verbot von Tierversuchen bei der Entwicklung von Kosmetika und in der wehrmedizinischen Forschung,
- Verlängerung der Anzeigepflicht für anzeigepflichtige Versuche,
- Ausdehnung der Bestimmungen, die jetzt nur für bestimmte Tierversuche gelten, auf Tierversuche im Bereich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
- Ausdehnung der statistischen Erfassung auf alle in Tierversuchen verwendeten Tiere,
- Ausdehnung der tierschutzrechtlichen Erlaubnispflicht in § 11 auf weitere Tätigkeiten,
- Festsetzung der Altersgrenze von Personen, die Wirbeltiere erwerben können, generell auf 16 Jahre,
- strengere Regelungen für die Einfuhr von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft,
- Zulassungspflicht für serienmäßige Haltungssysteme,
- Ausdehnung der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden in § 16,
- Wahl eines Bundestierschutzbeauftragten,
- Verschärfung der Strafvorschriften für Verstöße gegen das Tierschutzgesetz.

Zu 1c – Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Hierbei geht es u. a. um

- die Aufnahme der Würde des Tieres zur Verstärkung des Tierschutzgedankens als schützenswertes Gut in die Leitlinie des Gesetzes,
- die Prüfung und Zulassung von Haltungssystemen auf ihre Art- und Verhaltensgerechtheit vor dem Inverkehrbringen mit einem ausdrücklichen Ausschluß bestimmter Haltungsformen,
- neben körperlichen Leiden auch die Aufnahme psychischer Leiden wie z. B. Angst in das Gesetz als wesentliches Leidenskriterium,
- Einführung eines „rechtfertigenden Grundes“ für die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Angst und Schäden,
- die Schlachtung von Tieren in einer nahegelegenen Schlachtstätte mit einer Transport-Zeitbegrenzung von vier Stunden,
- den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten auch für das Töten von wechselwarmen Tieren,
- eine Begrenzung auf Schlachttiere und tote Tiere bei der Entnahme von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation,
- eine Ausweitung der Definition von Tierversuchen u. a. auf Eingriffe zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken und auf Tiertötungen zum Zwecke der Organ- oder Gewebeentnahme,
- ein grundsätzliches Verbot von Tierversuchen, Genehmigung nur im Einzelfall mit strengen Auflagen,
- bei jedem Tierversuch einen Bedarfsnachweis,

- ein Verbot der Durchführung von Tierversuchen durch Tierschutzbeauftragte für die Zeit seiner/ihrer Berufung,
- eine neue Zusammensetzung der Tierversuchskommissionen, bei der mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus den Reihen der Tierschutzverbände benannt wird, sowie die Einführung eines Vetorechts der Kommissionen,
- Förderung von tierversuchsfreien Testmethoden,
- Einrichtung einer Datenbank zur Vermeidung von Wiederholungsversuchen,
- eine Ausweitung der Erlaubnispflicht für die Haltung von Tieren,
- die Eindämmung der Kampfhundproblematik durch ein Bündel von Maßnahmen, die sowohl die Zuchtmerkmale als auch die Ausbildung der Tiere und die Anforderungen an die Halter oder Halterinnen betreffen,
- weitestgehendes Verbot der Zucht, der Haltung und des Handels von wildlebenden Tierarten,
- die Einführung von Bundes- und Landestierschutzbeauftragten,
- die Aufhebung der nicht zu rechtfertigenden Unterscheidung zwischen Wirbel- und anderen Tieren in vielen Fällen bzw. zwischen warmblütigen und wechselwarmen Tieren,
- eine Ausweitung des Sachkundenachweises im Umgang mit Tieren.

Zu 2a/b

In dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zum Tierschutzbericht 1997 wird die Bundesregierung zu einer Reihe von Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene aufgefordert. Danach sollen insbesondere dem Tierschutz mindestens der gleiche Stellenwert wie den ökonomischen Aspekten eingeräumt werden, die Bedingungen bei der Tierhaltung an den Ansprüchen der Tiere ausgerichtet werden, die im Tierschutzbericht angekündigte Tierschutz-Schlachtverordnung sowie eine nationale Tiertransportverordnung auf der Grundlage der Forderungen des Deutschen Bundestages baldmöglichst vorzulegen und die Möglichkeiten zu einer weiteren Verringerung der Tierversuche ausgeschöpft werden.

Auf EU-Ebene geht es darum, auf eine Festschreibung des Tierschutzes im EU-Vertragswerk hinzuwirken, sich für eine Änderung der Richtlinie 86/113/EWG vom 25. März 1986 entsprechend den Vorschlägen des Veterinärausschusses zur Käfigbatteriehaltung von Legehennen einzusetzen sowie auf eine möglichst rasche Vorlage einer EU-weiten Regelung zur Pelztierhaltung zu drängen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7015

- a) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS zugestimmt.

- b) Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 29. Oktober 1997 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS, bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfes.
- c) Der Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 29. Oktober 1997 behandelt und ihn mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS in der Fassung des Änderungsantrages auf Ausschuß-Drucksache 929 zugestimmt.

Der Änderungsantrag sieht vor, in § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzentwurfes die Worte „oder Rechtsverordnung“ durch die Worte „ , Rechtsverordnung oder durch das Arzneibuch“ zu ersetzen.

Darüber hinaus hat der Ausschuß für Gesundheit einen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS angenommen, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes

„– bestehende gesetzliche Vorschriften daraufhin zu überprüfen, ob vorgeschriebene Tierversuche nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterhin erforderlich sind bzw. durch Ersatz- und Ergänzungsmethoden ersetzt werden können. Dies sollte vorzugsweise auf europäischer Ebene – unter Einbeziehung des Europäischen Zentrums für die Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ECVAM) in Ispra/Italien – geschehen,

– die bestehenden und künftigen Vorschriften des Tierschutzrechtes – in ihrer verwaltungsmäßigen Anwendung auch weiterhin darauf zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzusehen, damit das verfolgte Ziel – nämlich die Verbesserung des Tierschutzes – ohne unnötigen Verwaltungsaufwand erreicht werden kann.“

- d) Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 65. Sitzung am 12. November 1997 die Vorlage beraten und die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im federführenden Ausschuß auf Ausschuß-Drucksache 13/903 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.
- e) Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. Oktober 1997 unter Berücksichtigung des Antrags der Koalitionsfraktionen im Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS zugestimmt. Der Antrag hat folgenden Inhalt:

„Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung stellt fest:

Ein effektiver und umfassender Tierschutz ist ein wichtiges gesellschaftliches Ziel, das vom Ausschuß nachdrücklich unterstützt wird. Gleichwohl stehen Tierschutz und tierexperimentelle Forschung in einem Spannungsverhältnis zueinander, da dem ethischen Prinzip, keinem Lebewesen Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen, die ebenso ethisch begründete Notwendigkeit, zum Wohle von Mensch und Tier Forschung zu betreiben, gegenübersteht.

Der Ausschuß hält es für unabdingbar, zwischen dem Schutz des Tieres und den Ansprüchen des Menschen sorgfältig abzuwägen. Schließlich darf Verantwortung gegenüber dem Tier nicht bedeuten, daß die Verantwortung gegenüber dem Menschen vernachlässigt wird. Man kann nicht auf der einen Seite in der Biotechnologie als einer der Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts für Deutschland einen Spitzenplatz einfordern, auf der anderen Seite aber die notwendigen Rahmenbedingungen einer optimalen biotechnologischen Forschung und Entwicklung durch einschneidende Bürokratisierung behindern und damit einer weiteren Verlagerung von Tierversuchen ins Ausland Vorschub leisten. Es ist das erklärte Ziel der Koalitionsparteien, die Deregulierung und Entbürokratisierung unter Beibehaltung des hohen Standards in den verschiedenen Rechtsbereichen voranzubringen.

Da Bürokratie nicht automatisch zu mehr Tierschutz führt, sondern nur in erheblichem Maße die deutsche Forschung und Wissenschaft im globalen Wettbewerb behindert, müssen die genannten Prinzipien auch im Bereich der jetzigen Novelle unter Beibehaltung eines umfassenden Tierschutzes volle Gültigkeit haben.

Zu der jetzt vorliegenden Novellierung des Tierschutzgesetzes

I. stellt der Ausschuß grundsätzlich fest:

1. Der Ausschuß befürwortet den Anspruch der Allgemeinheit auf Begründung und Kontrolle von Tierversuchen zur Sicherstellung eines größtmöglichen Schutzes der Tiere in Forschung und Lehre.
2. Der Ausschuß unterstützt die geltende Regelung im Tierschutzgesetz, nach der Tierversuche nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreichbar ist.

3. Der Ausschuß hält Tierversuche gegenwärtig und in naher Zukunft insbesondere in der medizinischen und pharmazeutischen Forschung zur Linderung der Leiden unzähliger schwerkranker Menschen für unentbehrlich.
4. Der Ausschuß anerkennt ausdrücklich die von der Bundesregierung, der Industrie und der Wissenschaft unternommene und geförderte Suche nach alternativen Methoden. Damit wurde ein Beitrag zur Reduktion der Zahl der in Tierversuchen verwendeten Tiere geleistet. Von 1991 (dem ersten gemeinsamen vollständigen Berichtszeitraum für die neuen und alten Bundesländer) bis 1995 konnte die Zahl der benötigten Versuchstiere um ca. 30% reduziert werden.

Gleichwohl weist der Ausschuß nicht ohne Sorge darauf hin, daß ein Grund für diese erhebliche Reduktion auch in der Verlagerung von Tierversuchen ins Ausland liegt. Daß ein solcher Transfer tatsächlich stattfindet, geht eindeutig aus dem Bericht der Bundesregierung zur Verlagerung von Tierversuchen ins Ausland aus dem Jahre 1995 hervor.

II. fordert der Ausschuß:

1. Das Tierschutzgesetz soll grundsätzlich in der Weise novelliert werden, daß alle die Regelungen und Auflagen entfallen, die nicht unmittelbar dem Tierschutz dienen, sondern lediglich den bürokratischen Aufwand erhöhen oder eine Ungleichbehandlung von Wissenschaft und Forschung darstellen.

Die Novelle darf im Bereich der Tierversuche gegenüber dem Regierungsentwurf auf keinen Fall weitere Verschärfungen enthalten.

2. Vor dem Hintergrund einer schnellen Entwicklung auf dem Gebiet der Ersatzmethoden fordert der Ausschuß die Bundesregierung im Interesse eines effektiven Tierschutzes dazu auf, bestehende gesetzliche Vorschriften daraufhin zu überprüfen, wo und in welchem Umfang die Zahl der vorgeschriebenen Tierversuche reduziert werden kann.

In Deutschland werden nur etwa 20% der Versuchstiere im Rahmen der Grundlagenforschung eingesetzt, während der weitaus überwiegende Teil auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verwendet wird.

III. empfiehlt der Ausschuß,

die folgenden, bereits im Jahre 1994 gefaßten Beschlüsse des Deutschen Bundestages sowie die weitergehenden Empfehlungen des „Rates für Forschung, Technologie und Innovation“ zum Tierschutzrecht vom März 1997 auch in die jetzt vorliegende Gesetzesinitiative einzuarbeiten:

1. Sogenannte Finalversuche, die an narkotisierten Tieren durchgeführt werden und bei denen anschließend die Tiere unter dieser Betäubung getötet werden, sollen nicht der Genehmigungspflicht, sondern lediglich der Anzeigepflicht unterliegen.

2. In Analogie zum EU-Recht soll die Anzeigepflicht von Tierversuchen auf Wirbeltiere sowie bestimmte höhere wirbellose Tiere beschränkt werden.

3. Es soll klargestellt werden, daß Anzeigeverfahren keine „kleinen Genehmigungsverfahren“ sind und deshalb jede Frist bei anzeigepflichtigen Tierversuchen abgeschafft wird.

4. Für Institutionen, die die räumliche, instrumentelle und personelle Ausstattung zur routinemäßigen Erzeugung transgener Tiere nachweisen können, sollen die Möglichkeiten einer generellen Genehmigung geschaffen werden. Institute mit dieser Genehmigung unterliegen bezüglich der für die Erzeugung transgener Tiere notwendigen Eingriffe der Anzeigepflicht.

2. Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2523

a) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

b) Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 29. Oktober 1997 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

c) Der Ausschuß für Gesundheit hat die Vorlage in seiner 104. Sitzung am 29. Oktober 1997 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS abgelehnt.

d) Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 die Vorlage behandelt und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

e) Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 1997 den Gesetzentwurf mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

3. Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3036

- a) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD empfohlen.
- b) Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 29. Oktober 1997 behandelt und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. die Ablehnung.
- c) Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 104. Sitzung am 29. Oktober 1997 die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS empfohlen.
- d) Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.
- e) Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 1997 die Vorlage mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt.

4. Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 13/7016 „Tierschutzbericht 1997“

- a) Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner 67. Sitzung am 29. Oktober 1997 beraten und zur Kenntnis genommen.
- b) Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 104. Sitzung am 29. Oktober 1997 den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.
- c) Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 die Unterrichtung einvernehmlich zur Kenntnis genommen.
- d) Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat die Vorlage in seiner Sitzung am 8. Oktober 1997 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

5. Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/7197

- a) Der Rechtsausschuß hat den Entschließungsantrag in seiner Sitzung am 12. November 1997 behandelt und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und einer Stimme der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Vertreters der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung.
- b) Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 67. Sitzung am 29. Oktober 1997 den Antrag beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. die Ablehnung.
- c) Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 105. Sitzung am 12. November 1997 dem Entschließungsantrag mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zugestimmt.
- d) Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.
- e) Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 1997 den Entschließungsantrag mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuß**1. Öffentliche Anhörung**

Der Ausschuß hat am 23. Juni 1997 in der 75. Sitzung eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Nachfolgend aufgeführte Institutionen, Verbände und Sachverständige haben schriftliche Stellungnahmen dazu abgegeben und waren an der Anhörung beteiligt:

I. Landwirtschaftliche Tierhaltung

1. Deutscher Tierschutzbund
2. Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
3. Bundestierärztekammer
4. Deutscher Bauernverband
5. Deutsche Reiterliche Vereinigung
6. Prof. Dr. Dr. Hans-Hinrich Sambras

7. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
8. Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft
9. Verein gegen tierquälerische Massentierhaltung
10. Arbeitskreis Kritische Tiermedizin
11. Prof. Dr. Detlef W. Fölsch

II. Tierversuche

1. Deutscher Tierschutzbund
2. Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren
3. Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Zentralstelle zur Erfassung von Ersatz und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch
4. Deutsche Forschungsgemeinschaft
5. Gesellschaft zur Förderung der Biomedizinischen Forschung
6. Hochschulrektorenkonferenz
7. Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
8. Verband Forschender Arzneimittelhersteller
9. Bundesverband der Tierversuchsgegner/Menschen für Tierrechte
10. Prof. Dr. Ingo Reetz
11. SATIS
12. Brigitte Jenner

III. Sonstige Probleme des Tierschutzes

1. Deutscher Tierschutzbund
2. Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz
3. Deutscher Jagdschutzverband
4. Verband für das Deutsche Hundewesen
5. Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands
6. Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin
7. Dr. Dorit Feddersen-Petersen
8. Dr. Ilse Bechthold

Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Über den Inhalt der Anhörung wird auf das Protokoll sowie die dem Protokoll als Anlagen beigefügten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

2. Allgemein

Große Übereinstimmung wurde im Ausschuß zu einer Reihe von Änderungsvorschlägen des Bundesrates erzielt, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt hatte (Drucksache 13/7015) und wozu die Koalitionsfraktionen einen entsprechenden Änderungsantrag auf Ausschuß-Drucksache 13/903 vorgelegt hatten. Dieser Änderungsantrag umfaßt darüber hinaus auch Absprachen der Berichterstatter,

die auf entsprechenden Voten des mitberatenden Ausschusses für Gesundheit sowie des mitberatenden Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung beruhen.

Das Votum des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, sog. Finalversuche aus dem Genehmigungsvorbehalt herauszunehmen und nur noch einer Anzeigepflicht zu unterwerfen, um diese Versuche ohne große Verzögerungen durchführen zu können, wurde als zu weitgehend bezeichnet. Der Ausschuß verständigte sich daher auf den Kompromiß, zwar an dem Genehmigungsvorbehalt festzuhalten, die Bearbeitungsdauer jedoch von drei auf zwei Monate zu verkürzen, was bei dem weniger problematischen Finalversuch als vertretbar erachtet wurde (§ 8 Abs. 5 a – neu).

Zu einem weiteren Votum des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung konnte im Ausschuß kein Konsens erzielt werden. Hier sieht der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen als Deregulierungsmaßnahme vor, daß die Anzeigepflicht nach § 8 a Abs. 1 künftig nur noch nicht genehmigungspflichtige Tierversuche an Wirbeltieren sowie an Cephalopoden und Dekapoden – einer Gruppe der wirbellosen Tiere – umfaßt. Inwieweit diese Gruppe in Zukunft auf weitere Wirbellose, die nach dem Änderungsantrag keiner Anzeigepflicht mehr unterliegen, ausgeweitet werden soll, sei eine rein wissenschaftliche Frage, die im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entschieden werden könne. Die Fraktion der SPD sprach sich gegen diese Änderung aus, da sie hier noch Prüfungsbedarf sieht.

Aus diesem Grunde fand dieser Teil des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen (Ausschuß-Drucksache 13/903) nicht die Zustimmung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, während die übrigen Teile des Antrages ohne Gegenstimmen bei Enthaltung der Gruppe der PDS angenommen wurden. Der Änderungsantrag wurde insgesamt ohne Gegenstimmen mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. angenommen. Die entsprechenden Änderungswünsche des Ausschusses ergeben sich aus der Zusammenstellung.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde unterstrichen, daß sich das Tierschutzgesetz grundsätzlich bewährt habe. Gleichwohl machten die Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes sowie die Umsetzung überstaatlichen Rechts eine Novellierung erforderlich. Die neuen Vorschriften seien zum Schutz der Tiere erforderlich, schafften mehr Rechtssicherheit und führten darüber hinaus zu vertretbaren administrativen Erleichterungen wie z. B. bei der Durchführung von Tierversuchen. Andererseits seien gesetzliche Vorschriften und Belastungen der Betroffenen nur zu rechtfertigen, wenn damit auch ein tatsächliches Mehr an Tierschutz erreicht werde.

Diese notwendige Abwägung zwischen den Belangen des Tierschutzes sowie den Ansprüchen der Menschen an die Tiernutzung sei mit dem Entwurf der Bundesregierung sowie den vorgelegten Änderungsvorschlägen gelungen, in denen auch Anliegen der mitberatenden Ausschüsse berücksichtigt worden seien. Weitergehende Empfehlungen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung stießen allerdings auf nicht unerhebliche Bedenken, da diese deutlich hinter geltendes Recht zurückgehen und damit den Erfolg der Novelle gefährden würden. Hinsichtlich der Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Entschließungsantrages der Fraktion der SPD handele es sich um zu weitgehende und zum Teil nicht umsetzbare Forderungen, die auch teilweise auf europa- oder verfassungsrechtliche Bedenken stießen. Ähnlich verhalte es sich mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates, soweit die Bundesregierung diesen nicht zugestimmt habe.

Hierzu gehörten z. B. die Forderung nach mehr Bürokratie bei Tierversuchen oder gar nach einem grundsätzlichen Verbot dieser Versuche sowie nach einer staatlichen Zulassungspflicht für serienmäßige Haltungssysteme. Hier bestehe die Gefahr, daß sich die einschlägige Forschung ins Ausland verlagere und die Nutztierhaltung unverhältnismäßig erschwert würde, was weder dem Tierschutz noch der Landwirtschaft, noch dem Verbraucher Nutzen bringen und darüber hinaus Arbeitsplätze sowie den freien Warenverkehr gefährden würde.

Seitens der Fraktion der SPD wurde unterstrichen, daß es Defizite sowohl im geltenden Tierschutzgesetz als auch bei seinem Vollzug gebe, wobei die Vorschriften in vielen Bereichen verschärft werden müßten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei unzureichend, da er sich im wesentlichen auf die Vorschläge beschränke, die im letzten Novellierungsverfahren unstreitig gewesen seien. Auch hätten die Koalitionsfraktionen die Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Regierungsentwurf nur teilweise übernommen. Im übrigen bliebe das Tierschutzgesetz relativ inhaltsleer, solange der Tierschutz nicht grundgesetzlich abgesichert sei, weshalb ihre Fraktion eine entsprechende Initiative ergriffen habe.

Der Gesetzentwurf ihrer Fraktion sowie der Entschließungsantrag zum Tierschutzbericht seien geeignet, die festgestellten Regelungsdefizite auszugleichen, bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und auf neue Entwicklungen angemessen zu reagieren. So habe es sich als völlig unzureichend erwiesen, das Zufügen von Leiden, Schmerzen oder Schäden beim Tier lediglich von einem „vernünftigen Grund“ abhängig zu machen, wie das Beispiel des Rutenkupierens zeige. Hier müsse es zu einer Abwägung zwischen den Interessen des Tieres und seines Nutzers kommen, weshalb der Begriff „vernünftiger Grund“ durch „rechtfertigender Grund“ zu ersetzen sei.

Weiterhin benötige man bei den serienmäßigen Haltungssystemen, die den Tieren angepaßt werden müßten, eine gesetzliche Zulassungspflicht. Überfäll-

ig sei auch ein Verbot sog. Qual- und Aggressionszüchtungen. Weiter seien im Bereich der tierexperimentellen Forschung eine Reihe von Vorschriften zu ändern oder zu ergänzen. Darüber hinaus fordere man eine Ausdehnung des grundsätzlichen Verbots von Tierversuchen bei der Entwicklung von dekorativen Kosmetika auf sämtliche Kosmetika.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden eingangs die Erfolge gewürdigt, die man im Bereich des Tierschutzes auf europäischer Ebene – auch im Rahmen des Europarates – erzielt habe. Gleichwohl gebe es noch erhebliche Defizite, denen im Gesetzentwurf der Bundesregierung nur unzureichend entsprochen worden sei. Zwar habe sie einigen Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt, wesentliche Teile blieben aber unberücksichtigt. Auch könne man die teilweise daran geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht teilen. Ausgeklammert worden seien klare Verbote bei den Tierversuchen, die zum Teil überhaupt noch nicht erfaßt und definiert seien. Weiterhin gebe es kaum Verbesserungen im Sinne des Tierschutzes bei Käfigen, Engaufstallungen und Anbindehaltungen. Schließlich vermisse man eine Zulassungspflicht für Haltungssysteme und im übrigen sei die zeitliche Begrenzung der Tiertransporte weiterhin unzureichend.

Ihre Fraktion habe einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, der einige wesentliche Punkte enthalte, die weit über den Regierungsentwurf, aber auch die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen hinausgingen. Auch habe man eine Initiative zur Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung ergriffen, da der vom Tierschutzgesetz beabsichtigte Schutz der Würde des Tieres nach der jetzigen Praxis nicht umsetzbar sei.

Seitens der Gruppe der PDS schloß man sich den Ausführungen der Opposition an.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/7015 unter Berücksichtigung des Änderungsantrages auf Ausschuß-Drucksache 13/903 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/2523 wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Ebenso wurde der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/3036 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 13/7016 – Tierschutzbericht 1997 – wurde durch den Ausschuß zur Kenntnis genommen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/7197 zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 13/7016 – Tierschutzbericht 1997 – wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

3. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7015 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2)

Klarstellung des Gewollten. Es werden alternative Möglichkeiten für Abweichungen vom Betäubungsgebot aufgeführt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee (§ 5 Abs. 3 Nr. 7)

Bei den landwirtschaftlichen Nutztieren Schwein, Schaf, Ziege und Kaninchen ist bei neugeborenen Tieren eine Ohrtätowierung wegen der dann noch kleinen Ohren häufig nicht durchführbar. Nach bisherigen Erfahrungen ist bei diesen Tierarten eine Betäubung unter Tierschutzgesichtspunkten auch dann nicht erforderlich, wenn die Tätowierung in höherem Alter durchgeführt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)

Aus Gründen des Tierschutzes, des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann es erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken. Die bisherige Fassung des § 6 läßt die hier gebotenen Maßnahmen nicht in rechtlich einwandfreier Weise zu. Die vorgesehene Formulierung erlaubt auch die Kastration, um u. a. für die Zucht nicht mehr verwendbare Tiere weiterhin halten zu können.

Auch im Hinblick auf Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren ist eine Anpassung des Tierschutzgesetzes erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 6 Abs. 1 Satz 4)

Bei der Anzeige eines Eingriffs nach § 6 sollen die für die Beurteilung des Eingriffs notwendigen Angaben festgelegt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Es kann nur bei männlichen Kälbern die Notwendigkeit des Kürzens des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes entstehen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (§ 8 Abs. 5 a – neu)

Die Bearbeitung eines Genehmigungsantrages für einen sog. Finalversuch verursacht erfahrungsgemäß geringeren Beratungsbedarf, so daß eine Bearbeitungsdauer von maximal zwei Monaten als ausreichend erachtet wird.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a)

Bis zur Neufassung des § 55 des Arzneimittelgesetzes (AMG) durch Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2071) wurde das Arzneibuch vom Bundesministerium für Gesundheit gestützt auf § 55 Abs. 2 AMG durch Rechtsverordnung erlassen. Nach § 55 Abs. 1 AMG in der seither geltenden Fassung ist das Arzneibuch eine vom Bundesministerium für Gesundheit bekanntgemachte Sammlung anerkannter pharmazeutischer Regeln über die Qualität, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Bezeichnung von Arzneimitteln und den bei ihrer Herstellung verwendeten Stoffen. Die Änderung ist erforderlich, um das Arzneibuch schneller an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand anpassen zu können. Nach wie vor müssen nach § 55 Abs. 8 AMG die in Arzneimitteln enthaltenen Stoffe und ihre Darreichungsformen den anerkannten pharmazeutischen Regeln entsprechen.

Hinsichtlich der Genehmigungsfreiheit von Tierversuchen wird durch die Änderung des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes der Status quo bewahrt.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 8 Abs. 7 Nr. 2)

Die Neufassung verbessert die Verständlichkeit der Vorschrift.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 8 a Abs. 1 und 2)

In Anlehnung an das Gemeinschaftsrecht soll die Anzeigepflicht auf Versuche mit Wirbeltieren beschränkt werden sowie auf bestimmte, auf einer entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehende wirbellose Tiere (Absatz 1). Als Folge entfällt die Notwendigkeit, unterschiedliche Angaben für Versuche an Wirbeltieren und Wirbellosen festzulegen (Absatz 2 Nr. 2).

Bei der Anzeige eines Versuchsvorhabens sind Angaben zu den Fachkenntnissen des Versuchsleiters und seines Stellvertreters sowie zu der Person, die die Eingriffe und Behandlungen an den Tieren vornimmt, notwendig, um eine Beurteilung des Versuchsvorhabens, insbesondere im Hinblick auf § 8 a Abs. 5, vornehmen zu können (Absatz 2 Nr. 5).

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht die rasche Umsetzung evtl. neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Absatz 6).

Zu Artikel 1 Nr. 17 (Überschrift des Achten Abschnitts)

Nach der Gesetzessystematik sind unter diesem Abschnitt auch nicht gewerbsmäßige Tierhaltungen aufgeführt.

Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb

(§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 c – neu)

Veranstalter von Tierbörsen sollten der Erlaubnispflicht unterstellt werden, weil für diese Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die den verschiedenen Ansprüchen der Tiere gerecht werden, erforderlich sind. Da die Zahl der Tierbörsen, die in erster Linie dem Tausch der Tiere dienen, stetig zunimmt, sind insbesondere die präventiven Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten der Behörden zu erweitern.

Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc Vierfachbuchstabe 0aaaa – neu – (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Die Zucht und Haltung u. a. exotischer Tiere oder Tiere zur Pelzgewinnung ist häufig problematisch. Bei Personen, die solche Tiere halten oder züchten, sind oft keine oder nur unzureichende Kenntnisse über die Anforderungen an Ernährung, Pflege, Unterbringung und Aufzucht vorhanden, was zum Teil zu erheblichen tierschutzrelevanten Mißständen führt. Eine Erlaubnispflicht sowie der Nachweis der entsprechenden Sachkunde ist daher zwingend erforderlich und stellt eine sinnvolle Ergänzung zur Erlaubnispflicht für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) dar.

Nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle wird es erforderlich sein, die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz Nr. 139 a vom 29. Juli 1988) vorgenommene Abgrenzung zwischen gewerbsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Tätigkeit auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen.

Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Folgeänderung zur Änderung nach Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb.

Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)

Die nach § 11 Abs. 2 vorgesehenen inhaltlichen Voraussetzungen können für die Veranstalter sog. Tierbörsen nicht pauschal übernommen werden. Sie sollten nur insoweit gelten, als dies der Verantwortlichkeit der Veranstalter einer Tierbörse entspricht.

Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c (§ 11 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 5)

Eine Beschränkung der Tierhaltung allein reicht nicht aus, um die artgerechte Tierhaltung sicherzustellen. Es kann auch notwendig sein, die Fortpflanzung zu verhindern, um wirksam eine ständige Vergrößerung des Tierbestandes zu verhindern, für den keine ausreichende Unterbringungsmöglichkeit besteht.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 11 b Abs. 1)

Genetische Defekte sind nicht grundsätzlich an äußerliche Körpermerkmale gebunden, d. h. es können Defekte auftreten, die Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere zur Folge haben können, ohne daß dies einem bestimmten äußerlichen Merkmal zugeordnet werden kann. Aus Sicht des Tierschutzes ist es unerheblich, ob erbliche Defekte oder Krankheiten an bestimmte Merkmale gebunden sind oder nicht. Entscheidend ist nur, ob die Züchterin/der Züchter bei der Nachzucht mit erblich bedingten Veränderungen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden bedingen, rechnen muß oder nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 11 b Abs. 3)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 11 b Abs. 5 – neu)

Durch die Einfügung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß einer Zuchtverordnung soll sichergestellt werden, daß auf der Grundlage der Gutachten zur Zucht von Tieren, die derzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt werden, zu einem späteren Zeitpunkt eine Verordnung erlassen werden kann, damit den zuständigen Überwachungsbehörden bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 11 b Abs. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes das nötige Instrumentarium zu Eingriffen zur Verfügung steht.

Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 1 Nr. 3)

Weitergehend als im Entwurf des Gesetzes sind Tier-tötungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre in gleicher Weise auf die Einhaltung tierschutzrechtlicher Anforderungen zu kontrollieren. Zugleich ist die sprachliche Formulierung dieser Nummer anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb 1 – neu – (§ 16 Abs. 1 Nr. 5)

Die Benennung des landwirtschaftlichen Nutztierhandels unter Nummer 5 kann entfallen, da er bereits unter § 11 Abs. 1 Nr. 3 b der Vorlage erfaßt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa
(§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 – neu)

Die Vollzugspraxis hat gezeigt, daß die Möglichkeiten von Langzeit-Verhaltensbeobachtungen mit den vorhandenen Befugnissen nicht gewährleistet sind.

Verhaltensbeobachtungen sind zur Beurteilung von Tierhaltungen im Hinblick auf § 2 und zur Durchführung des § 16 a (Feststellung schwerwiegender Verhaltensstörungen) erforderlich und müssen entsprechend dem Stand der Wissenschaft durchgeführt werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa 1 – neu – (§ 16 Abs. 3 Satz 2)

Im Zuge der verstärkten Kontrolle von Tiertransporten hat es sich gezeigt, daß die Mitwirkungspflichten des Transporteurs oder seines Beauftragten (z. B. Fahrer) genauer definiert werden sollen, um etwaigen Diskussionen zu begegnen, ob und in welchem Umfang z. B. der Fahrer der zuständigen Behörde helfen muß, damit eine effektive Überprüfung der Transportsituation erreicht werden kann. Hierzu ist eine Ergänzung der Mitwirkungspflichten in § 16 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes angezeigt. Diese Ergänzung entspricht dem Grunde nach den z. B. im Fleischhygienegesetz (§ 22 c) und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz (§ 43) enthaltenen Definitio-

nen zur Mitwirkung der Betroffenen und stellt keine Mehrbelastung für den Auskunftspflichtigen dar.

Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe e – neu –
(§ 16 Abs. 6 – neu)

Notwendige datenschutzrechtliche Norm.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 16 a Satz 2 Nr. 5)

Aus ethischen Gründen ist es nicht vertretbar, im Tierschutzgesetz die allgemeinen Voraussetzungen für das Verbot des Fütterns freilebender Tiere festzulegen. Die Notwendigkeit einer derartigen, mit der Verbesserung des Tierschutzes begründeten Bestimmung wird von der Bevölkerung nicht verstanden. Im übrigen ist es nach geltendem allgemeinen Ordnungsrecht bereits jetzt möglich, im Einzelfall, soweit es zum Wohle der Tiere unerlässlich ist, Fütterungsverbote zu erlassen.

Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a 1 – neu –
(§ 18 Abs. 1 Nr. 14)

Es muß einen Ordnungswidrigkeitstatbestand für Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflichten bei nicht genehmigungsbedürftigen Tierversuchen sowie bei Eingriffen nach § 6 Abs. 1 geschaffen werden.

Bonn, den 12. November 1997

Meinolf Michels
Berichterstatter

Marianne Klappert
Berichterstatterin

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Günther Bredehorn
Berichterstatter

